

Elektronisches Publizieren: Promovend – Bibliothek – Verlag



universitäre Sicht

Beschluss der Kultusministerkonferenz

„Der Doktorand ist verpflichtet, eine wissenschaftliche Arbeit (Dissertation) schriftlich anzufertigen und das Ergebnis in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen.“

Der Öffentlichkeit zugänglich gemacht



1 Exemplar Prüfungsakten



+ 3-6 Exemplare Hochschulbibliothek



+ Verbreitung sicherstellen durch ...



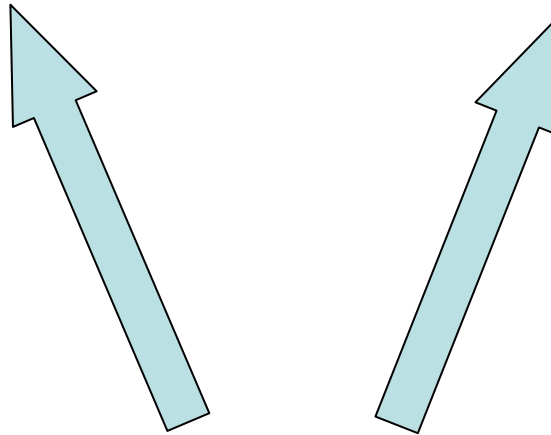
- den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren; auf der Rückseite des Titelblatts ist die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes auszuweisen,

oder

- durch die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind

Online-
Veröffentlichung der
Dissertation

Veröffentlichung
der Dissertation im
Buchformat



Promovend

Wissenschaft und Multimedia - die Vorteile -

- Möglichkeit der schnellen und einfachen Veröffentlichung
- erleichterter Zugang zu aktuellen wissenschaftlichen Werken
- multimedialer Austausch anhand aktueller Werke
- dezentrale Lehre und Forschung über Informationsnetze

Wissenschaft und Multimedia - Nachteile für den Verleger -

- für die Nutzer Möglichkeit der kostenfreien Beschaffung des Werkes
- Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Interessen
- Die Rechte aus dem Verlagsvertrag könnten unterlaufen werden



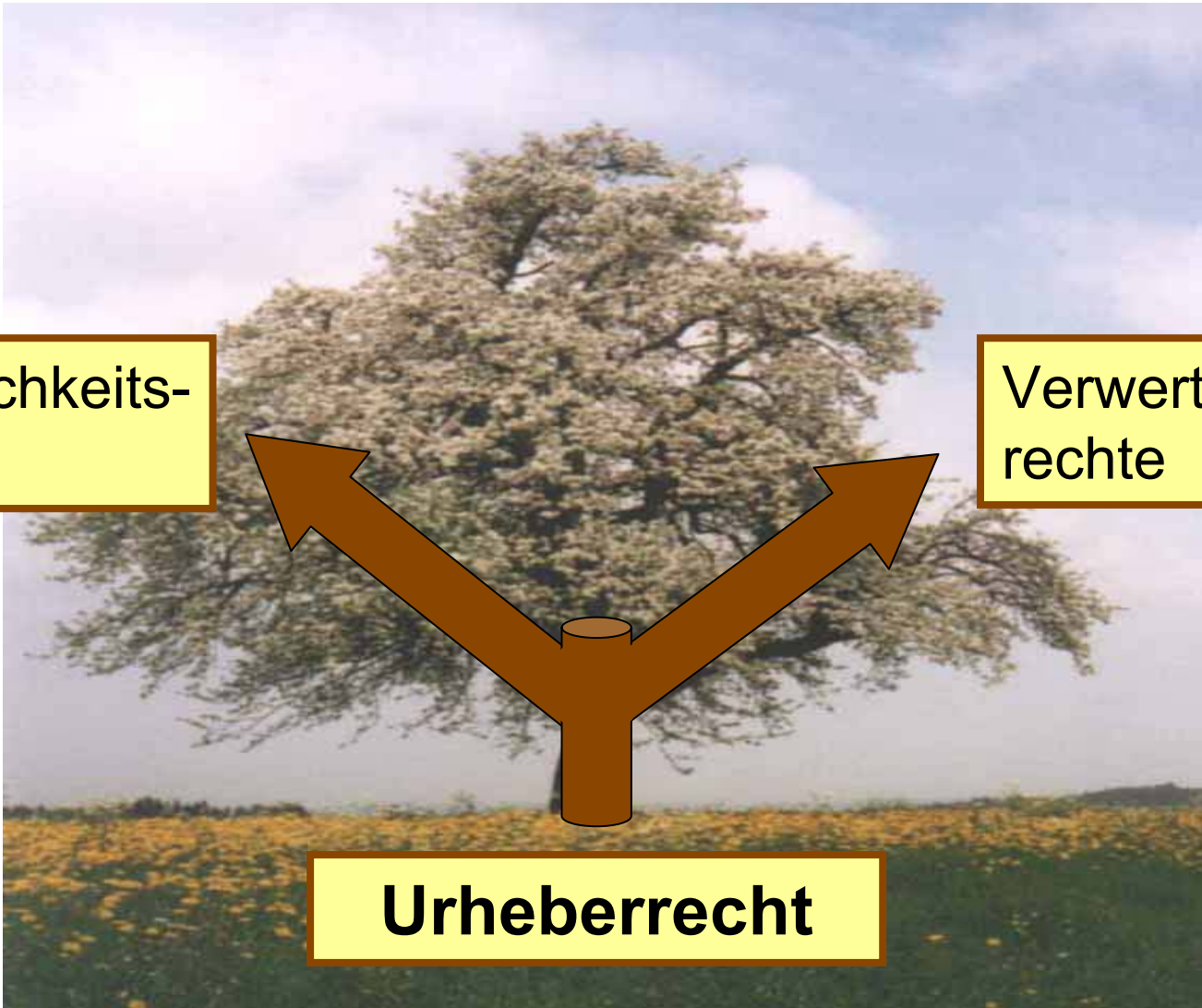
dies muss bei Abschluss
des Verlagsvertrages
berücksichtigt werden!



Rechtliche Aspekte bei der Veröffentlichung im Wege des Verlagsvertrages - Urheberrechte -

Persönlichkeits-
rechte

Verwertungs-
rechte



Urheberrecht



1. Persönlichkeitsrechte

- Veröffentlichungsrecht
- Anerkennung der Urheberschaft
- Entstellungsverbot

2. Verwertungsrechte

Verwertung in körperlicher und unkörperlicher Form, z.B.:

- **Vervielfältigungsrecht**
- **Verbreitungsrecht**
- **Recht der öffentlichen Wiedergabe**

Urheberrechtsnovelle: § 19 a UrhG

„making available to the public“



insbesondere

Verbreiten im Internet

Verbesserung des Eigentumsschutzes des Urhebers



Urheberrechtsnovelle: § 52 a UrhG

Schranke zu § 19 a UrhG zugunsten von Forschung und Wissenschaft

Ziel: Nutzbarmachung neuer Kommunikationsformen für Unterricht und Forschung



Verlagsvertrag:

Autor räumt dem Verlag
Nutzungsrechte ein

Vereinbarung über die Vervielfältigung und
Verbreitung des Werkes



Möglich ist die Rechtseinräumung durch:

➤ Einfaches Nutzungsrecht

- Inhaber darf das Werk auf die ihm erlaubte Art **nutzen**
- Inhaber kann andere Nutzer **nicht** von der Benutzung ausschließen

➤ Ausschließliches Nutzungsrecht

- Inhaber darf das Werk auf die ihm erlaubte Art **nutzen**
- Inhaber kann alle anderen Personen von der Nutzung ausschließen (Vorsicht: auch Selbstplagiat möglich!)
- Inhaber kann selbst wiederum Nutzungsrechte einräumen (mit Zustimmung des Urhebers)



Der Muster-Verlagsvertrag

Buchveröffentlichung

ausschließliche
Nutzungsrechtseinräumung

Elektronische
Veröffentlichung

ausschließliche
Nutzungsrechtseinräumung

Onlineveröffentlichung

einfache
Nutzungsrechtseinräumung
+ Vorbehalt der einfachen
Nutzungsrechtseinräumung an
wissenschaftliche Einrichtungen
+ Verpflichtung, anderen Dritten
kein Nutzungsrecht einzuräumen



Zusammenfassung und Ausblick



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Folien abrufbar unter:

<http://www.uni-muenster.de/Jura.itm/ hoeren/>